

**Zusatzbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
zur Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) Stand August 2007**

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Die Präsidien der Bayerischen Landespolizei erteilen bzw. widerrufen die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei. Sie schließen die erforderlichen Konzessionsverträge gemäß Mustervertrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern mit den Fachfirmen und sorgen für die einheitliche Anwendung der „ÜEA-Richtlinie“ in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 1.2 Das Bayerische Landeskriminalamt koordiniert die landeseinheitliche Umsetzung der Richtlinie, erstellt technische Hinweise zur Abnahme von ÜEA und fördert das Zusammenwirken von kriminalpolizeilicher Beratung und technischer Abnahme. Übergangsweise kann diese Aufgabe an einen anderen Polizeiverband übertragen werden.

2. Abnahme von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA) bzw. Brandmeldeanlagen (BMA)

- 2.1 Die Abnahmen führen ausschließlich dafür speziell unterwiesene Kräfte aus den Bereichen IuK-Technik bzw. Kriminalprävention der örtlich zuständigen Polizeipräsidien durch.
- 2.2 Die vom Bayerischen Landeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Polizeipräsidien erstellten Abnahmehinweise, die ggf. bundesweite Empfehlungen berücksichtigen, sind zu beachten.
- 2.3 Vor Anschluss einer BMA wird von den Fachkräften der Polizei die Funktion und Zulässigkeit der Alarmübertragung geprüft. Werden ausschließlich manuelle Melder eingesetzt, erfolgt zusätzlich eine Überprüfung der BMA im Rahmen der entsprechenden EN/DIN/VDE-Vorschriften.

Bei BMA mit automatischen Meldern ist die normengemäße Installation und Funktionsfähigkeit der Anlage durch ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle, eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein Installationsattest einer vom VdS anerkannten Errichterfirma nachzuweisen.

3. Entgelte und Kosten

3.1 Entgelt für die Abnahme

Die Abnahme der ÜEA bzw. BMA erfolgt nach § 8 Abs. 1 der Konzessionsverträge (vgl. die Musterverträge in Anhang 2 und 3) auf Kosten der Konzessionsfirma. Für die eingesetzten Fachkräfte der Polizei sind hierfür in Rechnung zu stellen:

- ein Entgelt in Höhe von 48 Euro für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten; die letzte bereits begonnene halbe Stunde wird dabei voll gerechnet,
- die angefallenen Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz,
- soweit ein Dienstkraftfahrzeug benutzt wurde, die Kilometersätze nach der Verwaltungsvorschrift über die Vergütungssätze für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (VV-VSDienstKfz) vom 17. Juli 2001 (FMBI S. 299, AllMBI S. 395) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 0,30 Euro je Kilometer für Dienstkraftwagen).

3.2 Monatliches Entgelt

Zur Abgeltung des polizeilichen Aufwands für die Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei haben die Konzessionsfirmen ein monatliches Entgelt pro angeschlossenem Teilnehmer in Höhe von derzeit 2,00 Euro zu zahlen (vgl. die Musterverträge in Anhang 2 und 3).

3.3 Kosten für Einsätze bei Falschalarmen

Hinsichtlich des Vollzugs des Kostengesetzes für Einsätze der Polizei bei Falschalarmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Brandmeldeanlagen gelten die Richtlinien zur Erhebung von Kosten und anderen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen durch die Polizei (KR-Pol) in der jeweils gültigen Fassung.